

VG Gießen

Urteil vom 13.12.2006

Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit.

Ihm wurde nach seiner Einreise vom Januar 2002 aufgrund Urteils des erkennenden Gerichts vom 12.11.2003 - 2 E 3249/03 - ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG zugesprochen. Die Entscheidung beruhte im Wesentlichen auf der damaligen angespannten Versorgungslage in Afghanistan und dem Umstand, dass der Kläger nicht zu in Afghanistan lebenden Verwandten zurückkehren konnte.

Anfang 2006 leitete die Beklagte ein Widerrufsverfahren ein und hörte den Kläger hierzu an.

Mit Bescheid vom 06.04.2006 widerrief die Beklagte die in ihrem Bescheid vom 16.02.2004 getroffene Feststellung des Bestehens eines Abschiebungshindernisses und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG vorlägen.

Hiergegen hat der Kläger am 10.04.2006 Klage erhoben, zu deren Begründung er sich auf die weiterhin angespannte Versorgungs- und Sicherheitslage in seinem Heimatland beruft.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06.04.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis hinsichtlich Afghanistans gem. § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf ihre angefochtene Entscheidung.

Zur ergänzenden Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2 Hefter) sowie die Akte der Ausländerbehörde Bezug genommen. Diese Akten waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die Erkenntnisquellen, auf die das Gericht die Beteiligten hingewiesen hat.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Anspruch auf Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu; soweit der angefochtene Bescheid anders lautet ist er daher aufzuheben (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Aus demselben Grund erweist sich der ausgesprochene Widerruf des nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG - frühere Rechtslage - festgestellten Abschiebungshindernisses als rechtswidrig.

Dabei kann wegen der Regelung in § 77 Abs.1 AsylVfG dahin stehen, ob der Widerruf zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheids rechtmäßig war; denn es kommt allein auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt dieser Entscheidung an.

Zu diesem besteht ein Anspruch des Klägers auf Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Hiervon können auch Übergriffe nicht-staatlicher Stellen erfasst werden (vgl. BVerwG vom 17.10.1995, 9 C 9.95, BVerwGE 99, 324 zum alten, insoweit wortgleichen § 53 Abs. 6 AuslG). Die in der Vorschrift beschriebenen Gefahren müssen dem Ausländer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, a. a. O.).

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG werden hierbei allerdings Gefahren in dem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Im Falle des Bestehens

einer entsprechenden Rechtslage wegen allgemein schlechter Sicherheits- oder Versorgungszustände in einem Staat, wie sie beispielsweise bei einer allgemeinen Abschiebestopp-Verfügung des Bundeslandes gegeben ist, führt diese Regelung zu einer Sperrwirkung im Hinblick auf Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (BVerwG vom 12.07.2001, 1 C 2.01, BVerwGE 114, 379).

Ebenso wie früher § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG muss auch § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verfassungskonform dahin ausgelegt werden, dass von der Abschiebung eines Ausländers unter bestimmten Voraussetzungen abzusehen ist, wenn das Verfassungsrecht dies gebietet (BVerwG vom 17.10.1995, 9 C 15.95, BVerwGE 99, 331). Dies kann der Fall sein, wenn die Oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von der Ermessensermächtigung nach § 60 a AufenthG keinen Gebrauch gemacht hat und keinen generellen Abschiebestopp verfügt hat. Zu diesen extremen Gefahren für Leib und Leben gehören auch solche, die infolge völliger Unterversorgung der Bevölkerung mit dem elementaren Bedarf des täglichen Lebens entstehen, denn auch ein solcher extremer Mangel kann die Existenz der davon Betroffenen in lebensbedrohlicher Weise gefährden (BVerwG, a. a. O.; VGH Baden-Württemberg vom 25.09.1996, A 16 S 2211/95). In einem solchen Fall gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer den entsprechenden Abschiebungsschutz zu gewähren, wobei es nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird; allerdings müssen die geltend gemachten Gefahren landesweit drohen und es muss dem Ausländer unmöglich sein, sich ihnen durch Ausweichen in sichere Gebiete seines Herkunftsstaates zu entziehen (BVerwG vom 14.03.1997, 9 B 627.96; BVerwG vom 02.09.1997, 9 C 40.96, BVerwGE 105, 187).

Diese Voraussetzungen sind im Falle des Klägers erfüllt.

Ausweislich der dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen ist die Versorgungslage im gesamten Land als katastrophal anzusehen.

Zwar sind in Afghanistan zahlreiche supranationale, staatliche und private Hilfsorganisationen tätig, die sich bemühen, die Versorgung der notleidenden Bevölkerung sicher zu stellen. Dieses gelingt ihnen jedoch nur völlig unzureichend, wie sich aus den insofern übereinstimmenden Auskünften zur Lage in Afghanistan ergibt. Selbst das Auswärtige Amt (AA) hat die Wirtschaftslage Afghanistans als einem der ärmsten Länder der Welt als desolat bezeichnet. Angesichts der etwa 4,4 Millionen Flüchtlinge, die zumeist aus Pakistan zurückkehren, stehe das

Land vor gewaltigen Herausforderungen, die kaum zu meistern seien. Die Wohnraumversorgung sei absolut unzureichend, die Preise in Kabul extrem hoch. Angesichts der Notwendigkeit, für die Mitarbeiter der Hilfsorganisationen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, seien die Preise dafür exorbitant gestiegen. Rückkehrende Asylbewerber würden nur dann mit menschenwürdigem Wohnraum versorgt, wenn sie auf die Hilfe von Familienangehörigen in Kabul zurückgreifen könnten (AA, Lagebericht vom 13.07.2006, Seite 5).

Der Sachverständige Dr. Danesch hat in seinen Gutachten vom 23.01.2006 (an VG Hamburg) und 13.01.2006 (an VG Wiesbaden) ausgeführt, dass die Wirtschaftslage in Afghanistan desolat sei, es kaum bezahlbare Wohnungen gebe, die Arbeitslosenquote ca. 80 % betrage und die Kriminalität enorm angewachsen sei. Staatliche und soziale Sicherungssysteme seien nicht bekannt, Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherungen gibt es nicht. Nach Ansicht von Dr. Danesch stoßen insbesondere Rückkehrer auf große Schwierigkeiten, wenn sie außerhalb eines Familienverbandes oder nach längerer Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie örtliche Kenntnisse fehlen. Rückkehrern sei es praktisch unmöglich, sich eine Existenz aufzubauen. Innerhalb kürzester Zeit hätten 1,5 Millionen Rückkehrer Kabul überschwemmt, wo sich die Hilfsorganisationen nicht in der Lage gesehen hätten, für eine derartige Masse Menschen Nahrungsmittel und Unterkünfte zu stellen und ihnen eine wirtschaftliche Perspektive zu eröffnen. Internationale Organisationen hätten bei der Auswahl der Hilfsbedürftigen strenge Maßstäbe angelegt und Rückkehrern aus Europa unterstellt, sie seien finanziell besser gestellt. Das R. der Tagelöhner und Arbeitslosen lasse die Aussicht auf Arbeit gering erscheinen. In den Zeltlagern seien die hygienischen Verhältnisse ebenfalls katastrophal. Von der Bevölkerungszahl in Kabul seien etwa die Hälfte mittellose Flüchtlinge, weshalb die Hilfsangebote nur einen kleinen Teil erreichten. Lebensmittelpreise und Mieten seien in astronomische Höhen gestiegen, die Versorgung sei in einem lebensbedrohlichen Maß ungesichert.

Die Aussagen des sachverständigen Zeugen Georg David vor dem OVG Berlin-Brandenburg vom 27.03.2006, wonach es Übergangshilfen bis hin zu Wohnunterkünften und Startgeldern für Rückkehrer in Kabul gebe, halten den detaillierten und nachvollziehbaren Gegenargumenten des Dr. Danesch nicht Stand. Sowohl in seinen Aussagen vor dem OVG Berlin-Brandenburg am 05.05.2006 als auch in seinem neuesten und ausführlichen Gutachten an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel vom 04.12.2006 legt Dr. Danesch dar, dass die Aussagen des Herrn David ein (jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt) gänzlich unzutreffendes Bild zeichnen und dass es in Wahrheit für freiwillig nach Afghanistan zurückkehrende (ehemalige) Flüchtlinge praktisch keine realistische, langfristige Existenz- und Überlebensmöglichkeit gibt, es sei denn, sie können auf familiären Rückhalt zurückgreifen.

Auch nach dem Bericht "Zur Lage in Afghanistan" vom Informationsverbund Asyl vom 01.10.2006 stellt sich die Situation in Afghanistan katastrophal dar. Danach gehört Afghanistan zu den ärmsten Ländern der Welt. Etwa 70 % der Bevölkerung litten an Unterernährung. Es gebe so gut wie keine öffentliche Wasserversorgung, 60 bis 70 % der Bevölkerung hätten lediglich Zugang zu öffentlichen Brunnen, die kaum als Trinkwasser geeignet seien. Die Bevölkerung sei seit 2001 um etwa 75 % gewachsen, was die Hauptstadt Kabul völlig überfordere. Teilweise werde davon ausgegangen, dass Kabul mittlerweile 4,5 Millionen Einwohner habe, in den letzten Jahren allerdings die Fläche der Stadt nur um ein Drittel gewachsen sei. Die Zahl der Obdachlosen werde auf mindestens 10.000 geschätzt, Gruppen von Vertriebenen würden darüber hinaus häufig in öffentlichen Gebäuden und Ruinen leben. Familien, die ein Zimmer zur Miete gefunden hätten, müssten dafür 15 bis 20 Dollar pro Monat ausgeben, der Tageslohn betrage hingegen maximal zwei Dollar. Das Gesundheitssystem sei völlig unzureichend. Die Gesundheitskosten seien gewaltig und von den meisten Familien nicht zu bezahlen. Jeden Monat würden etwa fünf bis sechs Kinder sterben, weil sie zu spät im Krankenhaus aufgenommen würden. Es fehle an moderner Ausrüstung, Medikamenten und Personal im Krankenhaus. Eins der größten Probleme sei die Arbeitslosigkeit. Eine feste Arbeitsstelle zu finden, sei nahezu unmöglich. Die Familien würden deshalb versuchen, sich mit gelegentlicher Lohnarbeit ihre Existenz zu sichern. Alle diese Probleme träfen Rückkehrer, die als eine besonders verwundbare Gruppe angesehen werden müssten, mit besonderer Härte. Zusätzlich seien sie besonders häufig Opfer von Menschenrechtsverletzungen.

In Würdigung dieser Umstände steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die aus Deutschland zurückkehrenden Asylbewerber, die nicht auf den Rückhalt von Verwandten in Kabul - das aufgrund der Sicherheitslage einzig für eine Rückkehr in Betracht kommt (vgl. dazu im Detail Dr. Danesch an Hess. VGH vom 04.12.2006; zudem: VG Meiningen vom 16.11.2006, 8 K 20639/03 Me, JURIS) - zurückgreifen können, außerstande sind, aus eigener Kraft für ihre Existenz zu sorgen. Sie haben keinerlei Chance, der Obdachlosigkeit und der Arbeitslosigkeit zu entgehen. Eine Betätigung als Tagelöhner ist angesichts des Heeres von freiwilligen Rückkehrern, die sich um solche Einkommensquellen bemühen, so gut wie ausgeschlossen. Die abgeschobenen Rückkehrer unterfallen auch nicht dem Mandat des UNHCR, der mit seinem Programm nur freiwillige Rückkehrer unterstützt, und können deshalb nicht mit ausreichender humanitärer Hilfe rechnen (vgl. Informationsverbund Asyl, "Zur Lage in Afghanistan" vom 01.10.2006).

Alledem zufolge gebietet die verfassungskonforme Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG die Feststellung, dass von der Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger, die bei einer Rückkehr in ihr Heimatland nicht auf familiäre Unterstützung in Kabul zurückgreifen können, abzusehen ist

(ebenso: VG Meiningen vom 16.11.2006, 8 K 20639/03 Me; VG Köln vom 12.04.2006, 14 K 700/04.A; VG Sigmaringen vom 16.03.2006, A 2 K 10668/05; VG Karlsruhe vom 09.11.2005, A 10 K 12302/03, AuAS 2006, 47).

Der Kläger gehört zu dieser Gruppe afghanischer Flüchtlinge, denn er hatte bereits anlässlich der im Rahmen des Asylverfahrens durchgeführten Anhörungen vor Gericht und beim Bundesamt glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt, dass keinerlei Kontakt zu Verwandten in Afghanistan besteht und völlig unklar ist, wo diese sich aufhalten und ob sie überhaupt noch dort leben. Dies hat er auch in der mündlichen Verhandlung vom 13.12.2006 glaubhaft bestätigen können.

Deshalb ist dem Kläger Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG zuzubilligen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, weil die Klage auf dieses Rechtsschutzziel beschränkt war. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylVfG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.